



Urlaub und ALG II?

Nur mit Zustimmung des Jobcenters!

Die wichtigsten Bestimmungen in Kurzform:

- Einen ausdrücklichen Urlaubsanspruch sieht das Gesetz nicht vor, weil Sie für die Vermittlung und Weiterbildung jederzeit erreichbar sein müssen.
- Die Zustimmung zur Ortsabwesenheit muss vorher persönlich vom Jobcenter eingeholt werden.
- Bei Zustimmung ist eine Ortsabwesenheit für maximal 3 Wochen im Jahr möglich (keine Auswirkung auf die Leistungen).
- Bei Ortsabwesenheit von bis zu 6 Wochen im Jahr werden alle Leistungen nur 3 Wochen gezahlt. Die vorherige Zustimmung ist ebenfalls erforderlich.
- Wer innerhalb eines Kalenderjahres länger als 6 Wochen wegbleibt, fällt aus dem Leistungsbezug.
- Wer im Urlaub krank ist und nicht rechtzeitig zurückkehrt, ist nicht automatisch entschuldigt. Nur wenn man transportunfähig ist, kann das ALG II weiter gewährt werden.
- Bei anderen Hindernissen (z. B. Streik, Verkehrsunfall) kann eine Rückkehrfrist von maximal drei Tagen eingeräumt werden.
- Nach Rückkehr aus dem Urlaub müssen Sie sich sofort persönlich im Jobcenter melden.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, bei Ihrer Integrationsfachkraft. Holen Sie sich einen Termin, um Wartezeiten zu vermeiden.

Weitere Auskünfte geben wir Ihnen gerne im persönlichen Gespräch oder telefonisch im Service Center unter 0431 / 709-1525.